



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 7. März 2013 (14.03)
(OR. en)

7221/13

**OLP 2
MED 8
PESC 269
OC 126**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 17814/12 MED 55 OC 757

Betr.: **Beziehungen zur Palästinensischen Behörde**

Beschluss des Rates über den Standpunkt der Europäischen Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Annahme einer Empfehlung zur Umsetzung des ENP-Aktionsplans EU-Palästinensische Behörde

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 12. März 2013

1. Die Kommission hat am 14. Dezember 2012 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Europäischen Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Annahme einer Empfehlung zur Umsetzung des ENP-Aktionsplans EU-Palästinensische Behörde (Dok. 17814/12 MED 55) unterbreitet.

2. Die Gruppe "Maschrik/Maghreb" hat den Vorschlag in ihren Sitzungen vom 21. Januar, 14., 25. und 28. Februar und 4. und 5. März 2013 geprüft und sich auf den Standpunkt geeinigt, den die Europäische Union in dem Gemischten Ausschuss EU-Palästinensische Behörde im Hinblick auf die Annahme einer Empfehlung zur Umsetzung dieses Aktionsplans einnehmen soll (siehe Anlage I).
3. Die Empfehlung des Gemischten Ausschusses betrifft die Umsetzung des Aktionsplans EU-Palästinensische Behörde, bei dem es sich um einen politischen Text handelt, der für die Parteien rechtlich nicht bindend ist. Der Standpunkt, der vom Rat gebilligt werden muss, stützt sich nicht auf Artikel 218 Absatz 9 AEUV. In Anbetracht der Dringlichkeit dieses speziellen Aktionsplans wird vorgeschlagen, dass der Rat beschließt, den diesbezüglichen Standpunkt der EU auf dieser Grundlage festzulegen, übereinkommt, sich vor der Annahme künftiger Aktionspläne erneut mit dieser Frage zu befassen, und hervorhebt, dass der im vorliegenden Fall festgelegte Standpunkt keinen Präzedenzfall darstellt.
4. Somit wird empfohlen, dass der AStV den Rat ersucht, unter Teil A seiner Tagesordnung auf einer seiner nächsten Tagungen
 - den Entwurf des Ratsbeschlusses in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 6995/13 OLP 1 MED 6 PESC 239 OC 104) zu billigen;
 - zuzustimmen, dass der Gemischte Ausschuss EU-Palästinensische Behörde die Empfehlung zur Umsetzung des Aktionsplans EU-Palästinensische Behörde in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. UE-OLP 1851/13) annimmt;
 - zu beschließen, dass die Empfehlung des Gemischten Ausschusses nach der Annahme durch den Gemischten Ausschuss im Amtsblatt veröffentlicht wird.